



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz i. M. hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

- (1) Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Stanz i. M. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 14,57.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 4.147.700,3 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 408.091,8 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 3.739.608,5 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 19.249 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.



(2) Die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einer jährlichen variablen Personengebühr, unter Berücksichtigung der in einem Haushalt gemeldeten Personen; dabei ist eine gemeldete Person einem Einwohnergleichwert (EGW) gleichzusetzen.

Jährlich pro 1 EGW 233,28 €

für mitgemeldete Kinder wird die Gebühr gestaffelt:

für das erste und zweite Kind 0,75 EGW,

ab dem dritten Kind 0,50 EGW

- b) Für die im Gemeindegebiet gelegenen Ferien- und Wochenendhäuser (sofern diese nicht von einer Person, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanz im Mürztal hat, genutzt werden), Zweitwohnungen und dergleichen, sowie in leerstehenden Wohneinheiten, bei denen zwar ein Kanalanschluss existiert, in denen jedoch keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 lit. a erfolgen kann, wird eine Person (1 EGW) zur Verrechnung gebracht.
- c) alle übrigen Bauwerke und Objekte werden bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wie folgt berücksichtigt.

Einrichtung	Berechnung	Gebühren jährlich
Ferienwohnungen:		1 EGW
Büro- und Amtsgebäude:	mindestens 1/3 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1/3 EGW
Schulen, Kindergärten	pro betreuter/m Minderjähriger/n	1/10 EGW
Gewerbebetriebe in eigener Betriebsanlage ohne besonderem Abwasser aufkommen	mindestens 1/3 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1/3 EGW
Gewerbebetriebe in eigener Betriebsanlage mit besonderem	mindestens 1 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1 EGW

Abwasseraufkommen (zB. Friseure)		
Gasthäuser	pro Sitzplatz (ausgenommen nur fallweise genutzte Veranstaltungsräume)	1/3 EGW
Beherbergungsunternehmen, Hotel	pro Bett	1/8 EGW
Kanzleien, Ordinationen	mindestens 1/3 EGW monatlich, zzgl. pro Vollzeitäquivalent Mitarbeiter (aliquotiert) 1/3 EGW	1/3 EGW
Vereinslokale		1/3 EGW

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die Gebühren sind in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils im 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Stichtag ist der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.

§ 6 Umsatzsteuer

- (1) In allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
-

§ 7 Veränderungsanzeige

- (1) Treten nach der Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zu treffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Wertsicherung gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

- (1) Die im § 4 festgesetzte Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres, erstmalig ab 01. Jänner 2024, wird die Grundgebühr und die variable Gebühr in dem Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die Wertsicherung für 2023 idH. von 10,5% ist in der im § 4 festgesetzten Kanalbenützungsgebühr bereits beinhaltet.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen Fassungen der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Stanz im Mürztal, einschließlich jener vom 24.03.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(DI Friedrich Pichler)
